

**Verordnung der Stadt Ingolstadt über das Verbot des Mitführens und des  
Verzehrs alkoholischer Getränke auf öffentlichen Flächen  
(Alkoholverbotsverordnung)**

**Vom 19. August 2021**  
(AM Nr. 34 vom 25.08.2021)

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund von Art. 30 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1 Räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt das Mitführen und den Verzehr alkoholischer Getränke im Stadtgebiet Ingolstadt auf bestimmten öffentlichen Flächen außerhalb von Gebäuden und genehmigten Freischankflächen. Unter den Begriff öffentliche Fläche fallen insbesondere die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes sowie im Privateigentum stehende Flächen, soweit sie für den öffentlichen Verkehr freigegeben sind.

(2) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ist in dem beigefügten Plan rot markiert und erstreckt sich über folgende Stadtgebiete:

- dem Klenzpark – siehe Anlage
- der Uferpromenade auf der nördlichen Seite der Donau – siehe Anlage

(3) Die in § 2 dieser Verordnung geregelten Verbote gelten täglich ab 18:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag um 06:00 Uhr.

(4) Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 2 Alkoholverbot**

Im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 2 der Verordnung ist es verboten:

- a) alkoholische Getränke zu verzehren oder
- b) alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn diese den Umständen nach zum dortigen Verzehr bestimmt sind.

**§ 3 Ausnahmen**

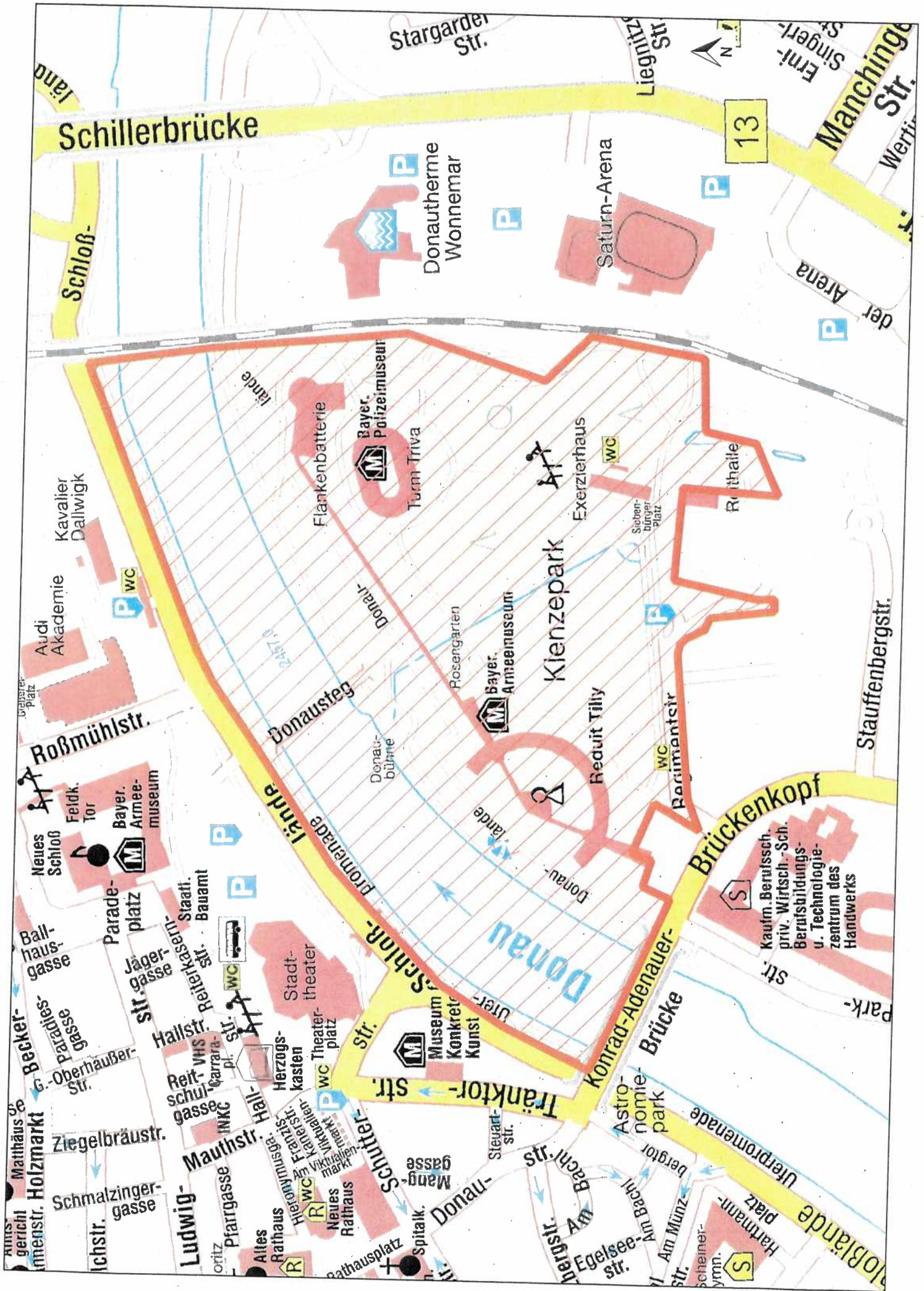
Aufgrund besonderer Anlässe kann die Stadt Ingolstadt in Einzelfällen ganz oder teilweise Ausnahmen vom Verbot des § 2 dieser Verordnung zulassen.

**§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Wer der Vorschrift des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 30 Abs. 2 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit Geldbuße belegt werden.
- 2) Andere Bußgeld- oder Strafvorschriften bleiben unberührt.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021, 24:00 Uhr, außer Kraft.



Stargarden Str.

Liegitz Str.

Schillerbrücke

13

Manching Str.

Schloß-

Donautheme  
Wonnemar

Saturn-Arena

der Arena

Kavaller  
Dallwigk

Flankenbatterie

Bayer. Polizeimuseum

Turm Triva

Exerzierhaus

Riithalle

Audi Akademie

Kienzepark

Bayer. Armeemuseum

Stauffenbergstr.

Roßmühlstr.

Bonausteg

Reduit Tilly

Regimentsstr.

Brückenkopf

Neues Schloß

Bayer. Armeemuseum

Staatl. Bauamt

Ballhausgasse

Paradeplatz

Jägergasse

Reiterschulgasse

Stadttheater

Becker-

Hallstr.

Herzogs-kasten

Neues Rathaus

Ziegelbräustr.

Mauthstr.

Herzogs-kasten

Neues Rathaus

Schmalzinger-gasse

Ludwig-

Herzogs-kasten

Neues Rathaus

Museum Konkret Kunst

Museum Konkret Kunst

Konrad-Adenauer-Brücke

Astro-nomie-park

Kaufm. Berufssch. priv. Wirtschaftl. Sch. u. Technologiezentrum des Handwerks

Schmalzinger-gasse

Mauthstr.

Herzogs-kasten

Neues Rathaus

Schmalzinger-gasse

Ludwig-

Herzogs-kasten

Neues Rathaus

Museum Konkret Kunst

Museum Konkret Kunst

Konrad-Adenauer-Brücke

Astro-nomie-park

Kaufm. Berufssch. priv. Wirtschaftl. Sch. u. Technologiezentrum des Handwerks

